

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 T-WO Lehrgangsbesuch

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Der Ausbildungslehrgang ist nach Maßgabe des Abs. 2 allgemein zugänglich. Die Teilnahme steht auch Personen mit Hauptwohnsitz in einem anderen Land oder Staat offen.
- (2) Die Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen (§ 30) nicht erfüllt oder
- b) die Aufnahmekapazität des betreffenden Ausbildungslehrganges erschöpft ist.
- (3) Der Fortbildungslehrgang steht Gemeindewaldaufsehern und nach Maßgabe der verbleibenden Aufnahmekapazität auch Forstarbeitern und sonstigem Forstpersonal offen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Aufnahme von Gemeindewaldaufsehern darf nur abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität des betreffenden Fortbildungslehrganges erschöpft ist.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$